

**Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie**

**Protokoll**

49. Sitzung (nicht öffentlich)

24. Februar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 10.50 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Schwericke (CDU)

Stenograph: Theberath

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den  
Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände**

1

Drucksache 11/6047

Vorlagen 11/2454 und 11/2717

Zuschriften 11/2834, 11/3041, 11/3048, 11/3050, 11/3054 bis 11/3060,  
11/3063 bis 11/3070, 11/3087, 11/3088, 11/3092

Ausschußprotokoll 11/1101 (Öffentliche Anhörung am 13. Januar 1994)

- Schlußberatung und -abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfiehlt dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6047 unter Einbeziehung des angenommenen Änderungsantrags der SPD-Fraktion - Anlage 1 zu diesem Protokoll - zuzustimmen.

## 2 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

13

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3759

Drucksache 11/5036

Zuschriften 11/1843, 11/1904, 11/2045 bis 11/2047, 11/2050,  
11/2052, 11/2057, 11/2061, 11/2062, 11/2067

Ausschußprotokoll 11/705 (Öffentliche Anhörung vom 30.11.1992)

- Schlußberatung und -abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuß nimmt eine Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft entgegen. Die Schlußberatung wird wegen der dem Ausschuß erst kurzfristig zugegangenen Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Vorlage 11/2711 - auf die Sitzung am 9. März 1994 vertagt.

Nächste Sitzung: 9. März 1994

-----

## **2 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3759

Der Vorsitzende erläutert, er habe die Beratung dieses Gesetzentwurfs in die heutige Tagesordnung aufgenommen, weil der federführende Umweltausschuß seine Schlußberatung am 9. März 1994 durchführen wolle.

Er weist darauf hin, daß die Nummern 12 bis 17 des Artikels I des Gesetzentwurfs bereits am 10. Februar 1993 in zweiter Lesung verabschiedet worden seien, so daß heute nur noch über den verbleibenden Teil des Gesetzentwurfs zu beraten sei.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs habe am 4. Juni 1992 stattgefunden. Zwischenzeitlich seien einige andere Gesetze novelliert worden, die sich unmittelbar auf die Formulierungen des Landesplanungsgesetzes auswirkten. So seien beispielsweise das Raumordnungsgesetz und das Investitionserleichterungs- und Wohnbauandgesetz verabschiedet worden.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft habe dem federführenden Ausschuß entsprechende Formulierungsvorschläge zugeleitet, die in Vorlage 11/2711 enthalten seien und die er leider dem Wirtschaftsausschuß erst kurzfristig habe zukommen lassen können, weil man erst jetzt davon erfahren habe.

Er schlägt vor, zunächst die Landesregierung um eine Stellungnahme zu bitten, damit klar werde, auf welcher Grundlage die Beratungen durchgeführt würden.

**Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.)** bittet darum, die Beratungen heute auf keinen Fall abzuschließen. Er empfehle sogar, die Beratung von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu verschieben, da er die angesprochenen Formulierungsvorschläge, die sich immerhin schon seit dem 15. Dezember 1993 im Landtag befänden, erst gestern erhalten habe.

Außerdem fehlten, was sonst üblich sei, die Stellungnahmen von Verbänden zu den vorgeschlagenen Änderungen. - Aus diesen Gründen sehe er heute keine Möglichkeit für eine seriöse Beratung, was aber nicht ausschließe, den Bericht der Landesregierung entgegenzunehmen.

Der **Vorsitzende** betont, daß heute keine Abstimmung vorgesehen sei. Sein Vorschlag sei, daß die Fraktionen ihre Änderungsvorschläge in der Zwischenzeit direkt dem Umweltausschuß zukommen ließen.

**Abgeordneter Meyer (CDU)** gibt zu bedenken, daß er zwar den Eindruck habe, aber auf den ersten Blick nicht exakt feststellen könne, ob das, was ihn als Mitglied des Wirtschaftsausschusses interessiere, nämlich die Beschleunigung der Verfahren, in den Änderungen hinreichend zum Ausdruck komme.

Nach seinem Empfinden behandle der federführende Umweltausschuß die Dinge im wesentlichen unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes. Von daher wäre ihm daran gelegen, eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß abzugeben. Das ganze Verfahren habe sich durch die auf Bundesebene nötig gewesenen Änderungen schon etwas hingezogen. Man sollte nun sorgfältig prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren weit genug gingen und ob man sich inzwischen nicht mehr zutrauen könne.

Dies würde bedeuten, so merkt der **Vorsitzende** an, daß man den federführenden Ausschuß um Verschiebung seiner Schlußberatungen bitten müßte, um dem Wirtschaftsausschuß eine abschließende Beratung zu ermöglichen.

Nach kurzer weiterer Verfahrensdiskussion verständigt sich der Ausschuß angesichts der Tatsache, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung erst nachmittags tagt, darauf, die Schlußberatung des Gesetzentwurfs am 9. März, vormittags, durchzuführen.

**Ministerialrätin Böckenhoff (MURL)** weist in ihrer Stellungnahme zunächst darauf hin, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung im Sommer vorigen Jahres eingebracht worden sei. Während der Anhörung sei dem Landtag bekanntgeworden, daß der Bund an einer Änderung genau der Vorschrift arbeitete, die Anlaß für die Novellierung gewesen sei, nämlich an § 6 a Raumordnungsgesetz. Daraufhin habe der Landtag seine Arbeiten ruhen lassen.

Am 1. Mai sei mit dem Investitionserleichterungsgesetz in Artikel 4 unter anderem auch das Raumordnungsgesetz und die Vorschrift in dessen § 6 a geändert worden, mit der das Raumordnungsverfahren bundesrechtlich eingeführt worden sei und die

das Land gezwungen habe, das Raumordnungsverfahren auch in Nordrhein-Westfalen in ein sehr bewährtes System einzuführen, dessen Herzstück der Gebietsentwicklungsplan sei. Dies sei jetzt weitgehend entfallen.

Zum einen bestehe weiterhin die Pflicht, das Raumordnungsverfahren überhaupt einzuführen.

Zum zweiten sei es nicht mehr erforderlich, sondern den Ländern freigestellt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe mit einzuführen.

Ferner seien die Entsetzungsmöglichkeiten in Absatz III sehr erweitert worden. Dies erlaube es dem Land, weitestgehend zur Gebietsentwicklungsplanung zurückzukehren, was ihres Wissens auch dem Willen des Landtags entspreche, weil er im Prinzip mit dem System des Gebietsentwicklungsplanes zufrieden gewesen sei.

Eine weitere wichtige Änderung im § 6 a sei die Einführung von Fristen, und zwar von vier Wochen für die Entscheidung, ob es überhaupt ein Raumordnungsverfahren geben solle, und von sechs Monaten für die Abwicklung des Raumordnungsverfahrens.

Die dem Wirtschaftsausschuß offenbar durch ein Mißgeschick nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebrachten, vom Umweltausschuß erbetenen Formulierungsvorschläge hätten nichts anderes zum Ziel, als diesen Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen, wobei der Landtag entscheiden müsse, ob er die daraus gezogenen Schlußfolgerungen so akzeptieren wolle.

Die wesentliche Änderung sei der Vorschlag, weitestgehend zum Gebietsentwicklungsplanverfahren zurückzukehren. Ausnahmen sollten gemäß § 23 a Abs. 1 in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Es sei daran gedacht, Raumordnungsverfahren für isolierte Bergsenkungen durchzuführen, also für solche Bergsenkungen, die nicht im Zusammenhang mit GEP-pflichtigen oberirdischen Anlagen - wie insbesondere Schachtanlagen - stünden und die nicht zu Gebietsentwicklungsplanänderungen führten, weil sie, jedenfalls nach der Prognose, die oberflächenfeste Darstellung im GEP nicht berührten.

Der andere Fall, in dem an ein Raumordnungsverfahren gedacht werde, sei der Fall von Leitungen nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz.

Für das Raumordnungsverfahren böten sich also die Fälle an, die sich im GEP schwer fassen ließen. Bergsenkungen beispielsweise, die sich per definitionem unter Tage abspielten, seien eben mit dem Instrument des GEP, das sich mit Nutzungsdarstellungen über Tage beschäftige, relativ schwer zu erfassen. Leitungen seien in Nordrhein-Westfalen schon immer so ähnlich, wenn auch nicht formalisiert, behandelt worden.

Was die Frage einer Gewichtung zwischen Umwelt und Wirtschaft angehe, so biete dieses Gesetz, das ein Verfahrensgesetz sei, dafür eigentlich nur sehr begrenzten Raum.

Der **Vorsitzende** bittet abschließend darum, eventuelle Änderungsanträge zur Sitzung am 9. März schriftlich vorzulegen, damit darüber abgestimmt und das Ergebnis dem nachmittags tagenden federführenden Ausschuß mitgeteilt werden könne.

gez. Dr. Schwericke  
Vorsitzender

## **2 Anlagen**

25.03.1994 / 29.03.1994